

V o r l a g e G 53 - 7 / 2024
zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2024

Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden wird zur Konstituierung nach § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) die bzw. der Vorsitzende der Gemeindevertretung gewählt. In unserer Hauptsatzung ist für diese Funktion die Bezeichnung Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister gewählt.

Zu B)

Die Wahl, in der nur Gemeindevertreter wählbar sind, leitet das älteste Mitglied der Gemeindevertretung.

Die Kandidaten können grundsätzlich auch in Abwesenheit gewählt werden. Es ist allerdings empfehlenswert, wenn diese Kandidaten vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Ausreichend erscheint in diesen Fällen ebenfalls eine mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber einem anwesenden Gemeindevertreter oder der Verwaltung.

Die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister erfolgt nach § 32 Abs. 1 S. 1 KV M-V durch Handzeichen bzw. geheim, sobald auch nur ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt. Bei dieser Wahl ist keine besondere Mehrheit vorgeschrieben, so dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl stehen sollte, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Bei Durchführung einer geheimen Wahl wird ein Wahlvorstand nach den Regelungen der Geschäftsordnung gebildet.

Einer Annahme der Wahl bedarf es nach den Regelungen der Kommunalverfassung nicht.

Zu C)

entfällt

Zu D)

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Hauptsatzung.

Zu E)

entfällt

Zu F)
Die Gemeindevertretung wählt _____ zur Bürgervorsteherin / zum
Bürgervorsteher.

Stephan Braun
SGL Hauptamt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bürgervorsteher/-in

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin